



Montage- und Betriebsanleitung für Anhängewagen Typ 363000

- EWG-Bauartgenehmigung Nr. e4 D 0235 -

Der Anhängewagen Typ 363000 darf an land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen nach 89/173/EWG ausschließlich an den serienmäßig vorhandenen Befestigungspunkten der Zugmaschine mit Schrauben M16 8.8 und einem Anziehdrehmoment von 210 Nm montiert werden.

Der Anhängewagen darf wahlweise in Kombination mit bauartgenehmigten und zum Anbau geeigneten austauschbaren Anhängerkupplungen oder austauschbaren Anhängewägen für alle Rastschienenstellungen (I), mit austauschbaren Anhängerkupplungen oder austauschbaren Anhängewägen für Rastschienenstellungen unterhalb der Zapfwelle (II) oder mit einem bauartgenehmigten und zum Anbau geeigneten Zugpendel (III) unter Einhaltung der nachstehenden Kennwerte und wirksamen Baumaße verwendet werden:

in Kombination mit		I	II	III
Zul D-Wert	[kN]	42,8	42,8	36,8
Zul Stützlast	[daN]	1500	2000	1200
Zul Anhängelast	[kg]	16000	16000	10000
Zul Einbaulänge	[mm]	155	155	256

Die zulässigen Einbaulängen beziehen sich jeweils auf die Mitte des Kuppelpunktes der jeweiligen Anhängereinrichtung und entsprechen bei austauschbaren Anhängerkupplungen und Anhängewägen in der Rastschiene dem Abstand bis Mitte Verriegelungsbolzen der Schiebepatte und bei austauschbaren Zugpendeln dem horizontalen Abstand bis zur kuppelpunktseitigen Ebene des Zugpendellagers. Für den Höhenabstand von Kupplungskugeln 50 über der Fahrbahn sind die Hinweise in der Montage- und Betriebsanleitung für die Kupplungskugeln zu beachten.

Die angegebenen D-Werte erlauben, im Falle der Inanspruchnahme einer Gesamtmasse der Zugmaschinen von 6,0 t, die in o.g. Tabelle angegebenen Anhängelasten. Sie entsprechen der jeweiligen Gesamtmasse eines Anhängers mit vertikal beweglicher Zugeinrichtung bzw. der(n) jeweiligen Achslast(en) eines Anhängers mit starrer Zugeinrichtung. Bei Zugmaschinen mit anderer Gesamtmasse G_K (in t) kann die zulässige Anhängelast A (in t) rechnerisch mit der Formel $A = D * G_K / (g * G_K - D)$ ermittelt werden (siehe auch unter www.scharmueller.at). Dabei sind D (in kN) der zulässige D-Wert des Anhängewagens und g (mit $9,81 \text{ m/s}^2$) die Erdbeschleunigung.

Die in Kombination mit dem Anhängewagen verwendbaren Anhängerkupplungen (wie zB Bolzenkupplungen, Kupplungskugeln 50, Kupplungskugel 80, Zugzapfen), Zugpendel bzw weiteren Anhängewägen haben gesonderte Genehmigungen und Kennzeichnungen (Fabrikschilder), welche deren zulässigen Kennwerte und (sofern zutreffend) deren zulässigen Zugösen vorschreiben. Sofern durch diese Kennzeichnungen vom Anhängewagen abweichende Kennwerte ausgewiesen werden, sind für den Betrieb einer Kombination jeweils die kleineren Werte maßgebend.

Auf die Pflichten des §13 FZO hinsichtlich der Daten in der Zulassungsbescheinigung in bezug auf die zulässige Anhängelast sowie auf die zulässige Stützlast wird hingewiesen.

Datum: 23.09.09
Aktenzeichen: 363000

